

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Tiefenthal**

vom 07.05.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 02.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen über die Erhebung der Friedhofsgebühren und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft:
Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 19.10.2001
Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 14.03.2006
Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 02.01.2012
Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 14.10.2014
Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 02.06.2015
Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 09.02.2017

Tiefenthal, den 07.05.2024
gez. Edwin Gaub
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 500,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 10. Lebensjahr (Grab ohne Trittplatte) | 750,00 EUR |
| c) ab dem vollendeten 10. Lebensjahr (Grab mit Trittplatte) | 900,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 750,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 750,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte ohne Trittplatte | 750,00 EUR |
| ab) eine Einzelgrabstätte mit Trittplatte (F, G, H) | 900,00 EUR |
| ac) eine Doppelgrabstätte ohne Trittplatte | 1200,00 EUR |
| ad) eine Doppelgrabstätte mit Trittplatte (F, G, H) | 1400,00 EUR |
| ae) jede weitere Grabstätte | 750,00 EUR |
| af) eine Urnengrabstätte | 750,00 EUR |
| ag) eine Wiesenurnengrabstätte (15 Jahre) | 750,00 EUR |
| b) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen soll für jedes volle Jahr ein zwanzigstel des Preises nach Buchstabe a) betragen | |
| Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |
| d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Sie muss jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. II b). | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung einer Leiche (bis zu 4 Tagen) (inkl. Trauerfeier)	200,00 EUR
für jeden weiteren Tag	20,00 EUR
Benutzung der Kühlzelle/Tag	10,00 EUR
2. für die Aufbewahrung einer Urne (bis zu 10 Tagen) (inkl. Trauerfeier)	200,00 EUR
für jeden weiteren Tag	20,00 EUR
3. nur für die Trauerfeier (ohne Aufbewahrung)	150,00 EUR
4. Reinigen der Leichenhalle (inkl. Kühlzelle bei Benutzung)	

Die Reinigung der Leichenhalle wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Abdeckungen, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben 25,00 EUR

VII. Vorzeitige Grabräumungen

Für die vorzeitige Grabräumung vor Ablauf der letzten Ruhefrist wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt pro Jahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist

Grabstätte und jede weitere Grabstätte	25,00 EUR
Doppelgrabstätte	50,00 EUR
Urnengrabstätte	25,00 EUR